



Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,
Neugrumbach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Amtsblatt vom 31. Januar 2018

Bekanntmachung

- Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Oberbobritzsch an der Bobritzsch“
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Jöhstadt
- Bekanntmachung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Grumbach
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Steinbach

Bekanntgabe von Beschlüssen

- Beschlüsse der 43. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 04. Januar 2018

**Bekanntmachung
über die Auslegung der Planunterlagen
im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben
„Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Oberbobritzsch
an der Bobritzsch“**

Vom 31. Januar 2018

I.

Für das oben genannte Vorhaben hat die Landesdirektion Sachsen den Plan mit Beschluss vom 16. Oktober 2014, Az.: C42-0522/132 festgestellt.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Freiburger Mulde/Zschopau, Rauenstein 6A, 09514 Pockau-Lengefeld hat als Vorhabenträgerin einen Antrag auf Änderung des festgestellten Plans gestellt. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf den Wegfall der Massenentnahme sowie auf die Umweltplanung.

Für diese Änderungen führt die Landesdirektion Sachsen als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde unter dem Geschäftszeichen C42-0522/132 ein erneutes Planfeststellungsverfahren nach § 68 Absatz 1 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den §§ 76 Abs. 1, 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch. Darüber hinaus wird für das Vorhaben erneut eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

II.

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Oberbobritzsch/Bobritzsch im Flussgebiet der Freiburger Mulde. Das Hochwasserrückhaltebecken mit seiner Sperrstelle etwa 0,40 km oberhalb der Ortslage Oberbobritzsch wird als gesteuertes Trockenbecken (grünes Becken) im Hauptschluss des Gewässers Bobritzsch mit einem Stauvolumen für Vollstau ZV = 4,86 Mio. m³ geplant.

Folgende Bauwerke und Anlagenbestandteile gehören zu dem Hochwasserrückhaltebecken:

- Absperrbauwerk (Steinschüttdamm mit Asphaltinnendichtung, max. Höhe ca. 17 m, Kronenlänge 550 m) mit Durchlassbauwerk (Ökodurchlass, Betriebsauslässe, Tosbecken) sowie Hochwasserentlastungsanlage und Betriebsgebäude
- Hochwasserschutzwall Buschmühle
- Abgabepiegel zur Beckensteuerung
- Wirtschaftswege einschließlich Zufahrt von der Staatsstraße S188
- Stauraum (Dieser erstreckt sich bei Vollstau auf einer Fläche von ca. 94,7 ha und erfasst dabei ca. 82 Grundstücke in den Gemarkungen Oberbobritzsch und Friedersdorf. Er wird im Westen und Osten durch die Ausläufer der Ortslagen Oberbobritzsch und Friedersdorf begrenzt. Im Süden verläuft er näherungsweise parallel zur Staatsstraße S188 und im Norden wird er durch das Waldgebiet Jungfernholz und das in Richtung Kreisstraße K7730 ansteigende Gelände begrenzt.)

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens sind zudem im Wesentlichen nachstehende Maßnahmen erforderlich:

- Verlegung einer vorhandenen Rohwasserleitung aus dem Kreuzungsbereich mit dem Absperrbauwerk sowie Neuverlegung eines LWL-Steuerkabels zwischen den Ortslagen Oberbobritzsch und Friedersdorf
- Rückbau des ungenutzten Bahndammes im Stauraum des Hochwasserrückhaltebeckens
- Rückbau des vorhandenen Freibades in Oberbobritzsch und Schaffung einer Ersatzwasserfläche inklusive Frischwasserzuleitung aus dem Nordbach
- abschnittsweise grundhafter Ausbau der Staatsstraße S188 zwischen NK 5147 009 Stat. 0.804 – NK 5146 011 Stat. 0.000 –
- Wiederherstellung bestehender Wegebeziehungen (insbesondere für die Unterbrechung des Freihufenweges)
- Herstellung einer Zulaufleitung zum Nordbach aus renaturierter Massenentnahmestelle zur Ableitung von Oberflächenwasser
- folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:
 - A 1 Komplexmaßnahme „Stauraum“: naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Maßnahmen innerhalb des Stauraums
 - A 2 Komplexmaßnahme „Renaturierung Massenentnahme“ einschließlich FCS-Maßnahme für Braunkehlchen: Rekultivierung der Massenentnahmestelle nordöstlich des geplanten Absperrbauwerkes
 - A 3 Komplexmaßnahme „Wald und Wiesen an der Massenentnahme“ einschließlich FCS-Maßnahme für Braunkehlchen nordöstlich des geplanten Dammbauwerkes (Anlage von Laubwald, Anlage von Frischwiesen)
 - E 1b Komplexmaßnahme „Niederbobritzsch“
 - E 1.1b Extensivierung von artenarmen Dauergrünland feuchter Standorte Flurstücke 456/1 und 456/2 Niederbobritzsch
 - E 1.2b Umwandlung von Acker in Grünland Flurstück 1128/7 Niederbobritzsch
 - E 1.3b Gestufter Waldrand und Feldhecke Flurstück 1128/7 Niederbobritzsch
 - E 1.4a Schutz des Quellbereiches Flurstücke 456/1 und 456/2 Niederbobritzsch
 - E 3a (FCS) Komplexmaßnahme „Renaturierung Kleiner Stieflitzbach“ (Gemarkung Höckendorf und Obercunnersdorf) als FCS-Maßnahmen für Neuntöter, Goldammer und Wachtel
 - E 4.1a Entsiegelung Stallanlage Weißenborn Flurstück 103/2 Weißenborn
 - E 4a-CEF Anbringung Nisthilfen an einer bestehenden Stallanlage Weißenborn Flurstück 149/4 Weißenborn
 - E 4.3a Entsiegelung Alte Schule Naundorf (Ökokontomaßnahme)
 - E 4.4 Entsiegelung Silo Oberbobritzsch (Ökokontomaßnahme)
 - E 4.5 Entsiegelung Stuhlfabrik Neuwersdorf (Ökokontomaßnahme)
 - E 5a Rückbau Wehrschwelle Körnermühle an der Bobritzsch
 - E 6 (FFH) Rückbau Wehr Hofmühle in der Bobritzsch in Krummenhennersdorf Gemarkung Krummenhennersdorf und Oberschaar als Kohärenzmaßnahme für Bachneunauge und Groppe

- E 9.1 Ersatzaufforstungsfläche Gemarkung Steinbach, Flurstück 708/2
 - E 9.2 Ersatzaufforstungsfläche Gemarkung Frauenstein, Flurstück 862
 - E 9.3a Ersatzaufforstungsfläche Gemarkung Langenstriegis, Flurstücke 814 und 818
 - E 9.4b Ersatzaufforstungsfläche Gemarkung Friedebach, Flurstücke 381/5 und 381/9
 - E 9.5a Ersatzaufforstungsfläche Gemarkung Ullersdorf, Flurstück 292
 - E 10 Umwandlung von Wald in Frischwiesen im Überstauungsbereich (Gemarkung Friedersdorf und Oberbobritzsch)
- CEF-Maßnahmen für den Kammolch – Aufwertung eines Gewässers (Wiesenteich)
Flurstück 533 Gemarkung Oberbobritzsch
- CEF-Maßnahmen für die Feldlerche – Anlage von Lerchenfenstern und Brachestreifen auf Ackerflächen Flurstücke 297a, 297b, 297c, 297d, 300b, 300c, 300/1 Gemarkung Friedersdorf
- Die Zufahrt zu den Kompensationsmaßnahmen erfolgt zum Teil über private Feld- und Waldwege zu den genannten Flurstücken.

Das Hochwasserrückhaltebecken Oberbobritzsch hat im Verbund mit dem parallel geplanten Hochwasserrückhaltebecken Mulda und dem Überleitungsstollen von der Freiburger Mulde in den Chemnitzbach i. V. m. örtlichen Maßnahmen eine überregionale Hochwasserschutzwirkung bis Döbeln.

Die Planung erstreckt sich auf folgende Gemarkungen:

Landkreis Mittelsachsen

- Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf, Gemarkungen Oberbobritzsch, Niederbobritzsch und Naundorf,
- Stadt Frauenstein, Gemarkung Frauenstein,
- Gemeinde Halsbrücke, Gemarkungen Oberschaar und Krummenhennersdorf,
- Stadt Frankenberg/Sa., Gemarkung Langenstriegis,
- Stadt Sayda, Gemarkungen Friedebach und Ullersdorf,
- Gemeinde Weißenborn/Erzgeb., Gemarkung Weißenborn,
- Gemeinde Neuhausen/Erzgeb., Gemarkung Neuwernsdorf,

Landkreis Sächsische Schweiz/Osterzgebirge

- Gemeinde Klingenberg, Gemarkungen Friedersdorf, Höckendorf und Obercunnersdorf,

Erzgebirgskreis

- Stadt Jöhstadt, Gemarkungen Steinbach und Oberschmiedeberg.

III.

Die geänderten Planunterlagen sowie der ursprüngliche planfestgestellte Plan liegen in der Zeit vom

Mittwoch, dem 28. Februar 2018 bis einschließlich

Dienstag, dem 27. März 2018,

in der Stadtverwaltung Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt, im Bauamt

während der folgenden Zeiten:

Montag:	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich liegen die genannten Unterlagen in den nachfolgend genannten Gemeinden öffentlich aus. Die Auslegung dort wird ebenfalls ortsüblich bekannt gemacht.

- Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf, Hauptstraße 80, 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf,
- Stadt Frauenstein, Markt 28, 09623 Frauenstein,
- Gemeinde Halsbrücke, Am Ernst-Thälmann-Heim 1, 09633 Halsbrücke,
- Stadt Frankenberg/Sa., Markt 15, 09669 Frankenberg,
- Stadt Sayda, Am Markt 1, 09619 Sayda,
- Gemeinde Weißenborn/Erzgeb., Frauensteiner Straße 14, 09600 Weißenborn,
- Gemeinde Neuhausen/Erzgeb., Bahnhofstraße 12, 09544 Neuhausen,
- Gemeinde Klingenberg, Schulweg 1, 01774 Klingenberg OT Höckendorf,

Die Planunterlagen, die ausgelegt werden, beinhalten die technische Planung (Zeichnungen und Erläuterungen), einen als Umweltverträglichkeitsstudie bezeichneten UVP-Bericht sowie weitere das Vorhaben betreffende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen. Zu letzteren gehören insbesondere:

- Allgemein verständliche Zusammenfassung,
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Bobritzschtal“ (DE 4946-301),
- Ausnahmeantrag nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG,
- Landschaftspflegerischen Begleitplan,
- Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Artenschutzrechtlicher Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG,
- Bericht Schutzgebiete und –objekte,
- Bericht Waldumwandlung und
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie.

Die Planänderungen sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht, die geänderten Pläne enthalten einen entsprechenden Änderungsvermerk. Die geänderten Planunterlagen ersetzen die jeweiligen Planteile des festgestellten Plans.

IV.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis einschließlich Freitag, den 27. April 2018

bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder bei den vorstehende genannten Kommunen, in denen die Planunterlagen ausliegen, schriftlich (mit eigenhändiger Unterschrift) oder zur Niederschrift zu dem Vorhaben äußern.

Betroffene Öffentlichkeit ist jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und jede Vereinigung, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Es ist ausreichend, wenn die Einwendung bei einer der oben genannten Stellen fristgemäß erhoben wird. Das Erheben von gleichlautenden Einwendungen bei jeder der oben genannten Stellen ist nicht erforderlich.

2. Die Einwendungen bzw. Äußerungen müssen den Namen und die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Sie sollen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen wird um Bezeichnung der betroffenen Grundstücke mit Flurstücknummern und Gemarkungen gebeten.
3. Sofern die Erhebung der Einwendung bei der Landesdirektion Sachsen erfolgt, kann die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lids.sachsen.de/kontakt.
4. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Es können ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.
5. Mit Ablauf der oben genannten Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen bzw. Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können später nur nach § 14 Absatz 6 WHG geltend gemacht werden.

V.

Die für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens einschließlich des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens sowie für die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde ist die Landesdirektion Sachsen. Bei dieser sind weitere relevante Informationen erhältlich. Bei der Landesdirektion Sachsen können auch innerhalb der oben unter Pkt. III.1 genannten Frist Fragen eingereicht werden.

VI.

1. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan sind grundsätzlich in einem Termin zu erörtern. Dieser Erörterungstermin wird vorher bekannt gemacht.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

2. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, für die Erhebung von Einwendungen und die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
3. Die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der beantragten Planänderung ergeht nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit einem Planfeststellungsbeschluss. Im Planfeststellungsbeschluss wird über die Einwendungen entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

VII.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich der auszulegenden Planunterlagen auch unter www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz sowie unter www.uvp-verbund.de einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

Jöhstadt, den 29. Januar 2018



Olaf Oettel
Bürgermeister



Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Jöhstadt

Zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jöhstadt am

**Sonnabend, 10. März 2018, 18:30 Uhr,
in das Sportcenter in Jöhstadt**

werden alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Jöhstadt gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung und Bestätigung des Protokolls der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 11.03.2017
3. Kassenbericht mit Jahresrechnung 2017 und Haushaltsplan 2018 (Beschluss)
4. Bericht Kassenprüfer
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers (Beschluss)
6. Verwendung des Reinertrages (Beschluss)
7. Wahl des Jagdvorstandes, der Rechnungsprüfer und des Schriftführers
8. Sonstiges

Information:

Bewerbungen zur Mitarbeit im neuen Jagdvorstand bitte ich bis zum **23.02.2018** beim Jagdvorsitzenden, Herrn Oettel, in der Stadtverwaltung Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt abzugeben.

Olaf Oettel
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Jöhstadt

Bekanntmachung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Grumbach

Zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft
Grumbach

**am Samstag, dem 24. Februar 2018, 18:30 Uhr
in das „Erbgericht“ (Saal) in Grumbach,**



werden alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Grumbach gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung und Bestätigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft vom 04.03.2017
3. Kassenbericht mit Jahresrechnung 2017 und Haushaltsplan 2018 (Beschluss)
4. Bericht Kassenprüfer
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers (Beschluss)
6. Verwendung des Reinertrages (Beschluss)
7. Sonstiges

Anschließend gemütliches Beisammensein mit Wildbretessen.

gez. Heß

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Grumbach

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Steinbach

Unsere diesjährige Jagdgenossenschaftsversammlung findet am

**09.02.2018 um 19.00 Uhr
in der Raststätte am Wildbach
in Steinbach**

statt.



Tagesordnung:

- TOP 1 Bericht des Vorstandes der Jagdgenossen
- TOP 2 Kassenbericht und Prüfung
Entlastung des Kassenführers (Beschluss)
- TOP 3 Neuvorstellung des § 6 Jagdpachtvertrag
Abstimmung über Neuregelung § 6 JPV (Beschluss)
- TOP 4 Bericht der Jagdpächter
- TOP 5 Entlastung des Vorstandes der JG (Beschluss)

Der Vorstand

Bekanntgabe der Beschlüsse der 43. Sitzung des Stadtrates am 04. Januar 2018

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04. Januar 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 478:

Der Stadtrat beschließt, die vorliegende Realsteuern-Hebesatzsatzung der Stadt Jöhstadt.

Abstimmungsergebnis:	12	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	1	Stimmenenthaltung

Beschluss Nr. 479:

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf,

wird auf 978.000 EUR

festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:	13	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 480:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt stimmt für den Bauantrag „Umbau eines ehemaligen Wohnhauses zum Mehrzweckgebäude“ in 09477 Jöhstadt, Dürrenberg 103 von Herrn Udo Kirschig, wohnhaft Dürrenberg 98 in 09477 Jöhstadt, zu.

Abstimmungsergebnis:	13	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 481:

Der Stadtrat beschließt, lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i. V. m. § 73 Abs. 5, die Annahme der öffentlich benannten Geldzuwendungen des Spendengebers durch die Stadt Jöhstadt mit der jeweiligen Weiterleitung an die entsprechende Einrichtung:

<u>Spendengeber</u>	<u>Betrag</u>	<u>Verwendungszweck</u>	<u>Spendennehmer</u>
Himmel-Bad,	50,00 €	KiTa Grumbach	Stadt Jöhstadt
Sven Himmel,	50,00 €	KiTa Jöhstadt	Stadt Jöhstadt
Jöhstadt	50,00 €	KiTa Steinbach	Stadt Jöhstadt
Siegfried Meißner, Steinbach	20,00 €	KiTa Steinbach	Stadt Jöhstadt
Merlene´s Haarmonie, Marlene Schuster, Steinbach	100,00 €	KiTa Steinbach	Stadt Jöhstadt
Ines Reißig, Grumbach	25,00 €	Seniorenveranstaltung 2017	Stadt Jöhstadt
Ralf Reißig, Grumbach	25,00 €	Seniorenveranstaltung 2017	Stadt Jöhstadt
Haus & Hof Beate Klabuhn, Jöhstadt	20,00 €	Weihnachtsmarkt Jöhstadt	Stadt Jöhstadt
Partyraum „Zun Lob´n“ Inh. Katja Vierig, Steinbach	50,00 €	Erzgebirgszweigverein Steinbach	Stadt Jöhstadt
Sarah Meyer	20,00 €	Andreas-Gegentrum-Stolln	Stadt Jöhstadt
Manfred Hennig	20,00 €	Andreas-Gegentrum-Stolln	Stadt Jöhstadt
Himmel-Bad Sven Himmel	100,00 €	Andreas-Gegentrum-Stolln	Stadt Jöhstadt
Manfred Gander	20,00 €	Andreas-Gegentrum-Stolln	Stadt Jöhstadt
Wolfgang Olbert	100,00 €	Andreas-Gegentrum-Stolln	Stadt Jöhstadt
Uwe Nestler	100,00 €	Andreas-Gegentrum-Stolln	Stadt Jöhstadt
Wolfgang Roland Müller	50,00 €	Andreas-Gegentrum-Stolln	Stadt Jöhstadt
Andreas Mauersberger	100,00 €	Andreas-Gegentrum-Stolln	Stadt Jöhstadt

<u>Spendengeber</u>	<u>Betrag</u>	<u>Verwendungszweck</u>	<u>Spendennehmer</u>
Michael Groschopp	20,00 €	Andreas-Gegentrum-Stolln	Stadt Jöhstadt
Gottfried Meyer	10,00 €	Andreas-Gegentrum-Stolln	Stadt Jöhstadt
Friedeburg Resch	50,00 €	Andreas-Gegentrum-Stolln	Stadt Jöhstadt
Heinz Niederle	10,00 €	Andreas-Gegentrum-Stolln	Stadt Jöhstadt
Siegfried Schüßler	30,00 €	Andreas-Gegentrum-Stolln	Stadt Jöhstadt
Michael Reinhold	200,00 €	Andreas-Gegentrum-Stolln	Stadt Jöhstadt
Iris Schreiter	30,00 €	Andreas-Gegentrum-Stolln	Stadt Jöhstadt
Anja und Andreas Wolf	100,00 €	Andreas-Gegentrum-Stolln	Stadt Jöhstadt
Abstimmungsergebnis:		13 Ja-Stimmen	
		0 Nein-Stimmen	
		0 Stimmenenthaltungen	

Beschluss Nr. 482:

Der Stadtrat beschließt, lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i. V. m. § 73 Abs. 5, die Annahme der öffentlich benannten Geldzuwendungen des Spendengebers durch die Stadt Jöhstadt mit der jeweiligen Weiterleitung an die entsprechende Einrichtung:

<u>Spendengeber</u>	<u>Betrag</u>	<u>Verwendungszweck</u>	<u>Spendennehmer</u>
Auto Hofmann, Frank Hofmann, Jöhstadt	150,00 €	Andreas-Gegentrum-Stolln	Stadt Jöhstadt
Abstimmungsergebnis:		12 Ja-Stimmen	
		0 Nein-Stimmen	
		0 Stimmenenthaltungen	
		1 Befangenheit	

Beschluss Nr. 483:

Der Stadtrat beschließt, lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i. V. m. § 73 Abs. 5, die Annahme der öffentlich benannten Geldzuwendungen des Spendengebers durch die Stadt Jöhstadt mit der jeweiligen Weiterleitung an die entsprechende Einrichtung:

<u>Spendengeber</u>	<u>Betrag</u>	<u>Verwendungszweck</u>	<u>Spendennehmer</u>
----------------------------	----------------------	--------------------------------	-----------------------------

Martina Rockstroh, Jöhstadt	50,00 €	Andreas-Gegentrum-Stolln	Stadt Jöhstadt
--------------------------------	---------	--------------------------	----------------

Abstimmungsergebnis:	12	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Stimmenenthaltungen
	1	Befangenheit

Beschluss Nr. 484:

Der Stadtrat beschließt, lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i. V. m. § 73 Abs. 5, die Annahme der öffentlich benannten Geldzuwendungen des Spendengebers durch die Stadt Jöhstadt mit der jeweiligen Weiterleitung an die entsprechende Einrichtung:

<u>Spendengeber</u>	<u>Betrag</u>	<u>Verwendungszweck</u>	<u>Spendennehmer</u>
----------------------------	----------------------	--------------------------------	-----------------------------

Dachdeckermeister, Andreas Lukas, Oberschmiedeberg	50,00 € 50,00 €	KiTa Grumbach KiTa Steinbach	Stadt Jöhstadt Stadt Jöhstadt
--	--------------------	---------------------------------	----------------------------------

Abstimmungsergebnis:	13	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 485:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 36/3 der Gemarkung Grumbach, von Norbert und Jutta Schlott, Chemnitz, an Enrico Pomp, Jöhstadt OT Grumbach, ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:	13	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Stimmenenthaltungen

